

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **62 (1936)**

Heft 48

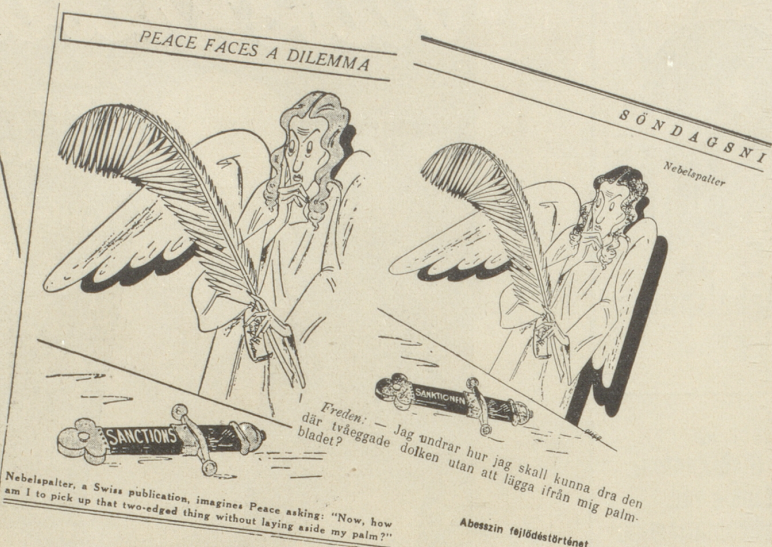
PDF erstellt am: **09.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

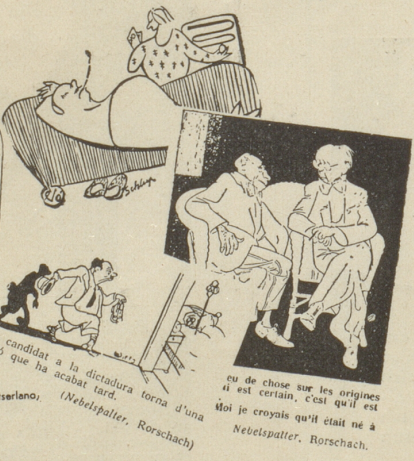
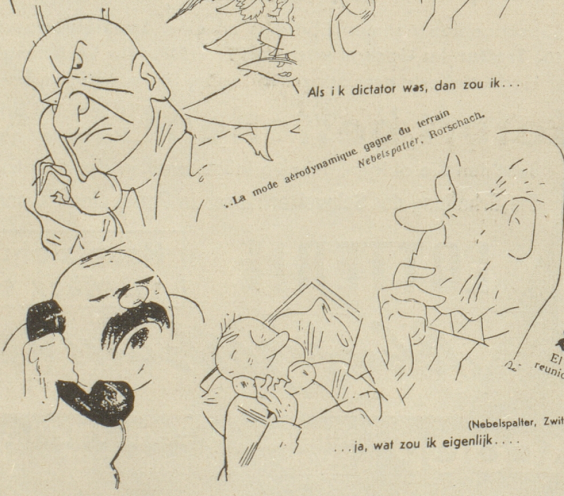
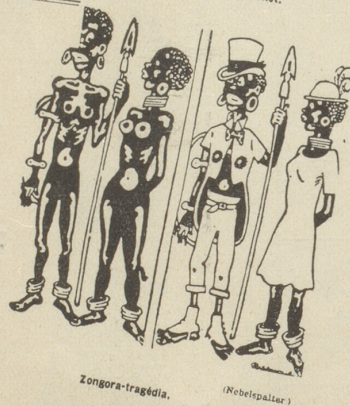
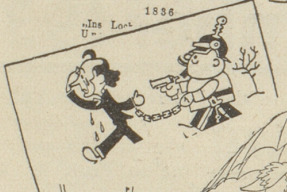
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



WAAROM MEN IN HET BUITENLAND LACHT

De meneer, die vindt, „dat er iets moet veranderen“.



In wieviel Sprachen spricht der Nebelspalter?

Praktische Rechtskunde

Eine Ehrverletzung im Kanton Schwyz kam dem Verleumder an Gerichtskosten, Strafe und Parteient-schädigung auf Fr. 2459.— zu stehen.

Ein ganz ähnlich gelagerter Fall im Kanton Zürich nur auf Fr. 1180.—. Es empfiehlt sich aus Sparsamkeits-gründen, seine Mitmenschen in Zü-richt zu verleumden. Noch besser ist, man lässt es bleiben. E. H.

SCHAFFISER & TWANNER
R. ENGEL-SCHMIDLIN
REBBESITZER LIGERZ